

Beitrags- und Gebührenordnung (Finanzordnung)

§1 Grundlage

Die Grundlage für die „Beitrags- und Gebührenordnung“ ist die Satzung des Sportvereins Mittelstetten e.V. (7. Fassung vom 23.02.2024).

§2 Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Nach „§5 Beiträge – Punkt (2)“ und „§8 Mitgliederversammlung – Punkt (3)“ der Satzung des Sportvereins Mittelstetten e.V. (7. Fassung vom 23.02.2024) wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§3 Festlegung der Gebühren

Die Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

§4 Mitgliedsbeiträge

In der Jahreshauptversammlung am 08. Februar 2019 wurden folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen und festgelegt:

Erwachsene ab 18 Jahre	55,00 €
Kinder und Jugendliche	22,00 €
Familienbeitrag	95,00 €
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

Kinder unter 3 Jahren sind beitragsfrei, wenn ein Elternteil / Erziehungsberechtigter Mitglied im Sportverein Mittelstetten e.V. ist.

Sportverein Mittelstetten e.V., Eichwiesweg 1, 82293 Mittelstetten, Tel.: 08145/995993, E-Mail: vorstand@svmittelstetten.de
Vorstand: Yauheniya Soldan (Vorsitzende), Barbara Riezler, Lisa Räthel, Wolfgang Anzenhofer

Der Familienbeitrag gilt für

2 Erwachsene und mindestens 1 Kind unter 18 Jahre oder

1 Erwachsener und ab 2 Kinder unter 18 Jahren.

Alle Mitglieder einer Familie müssen dieselbe Kontoverbindung haben.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Beiträge treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

§5 Gebühren

(1) Ohne E-Mail-Adresse:

Mitglieder, die nach dem 10. März 2017 den Sportverein Mittelstetten e.V. beigetreten sind und keine E-Mail-Adresse genannt haben, müssen eine jährliche

Bearbeitungsgebühr von 5,00 €

entrichten.

(2) Ohne Versand von elektronischer Post:

Mitglieder, die durch den Widerspruch in der **Datenschutzerklärung** dem Versand von elektronischer Post widersprochen haben, müssen eine jährliche

Bearbeitungsgebühr von 5,00 €

entrichten.

(3) Rückweisung der SEPA-Lastschrift:

SEPA-Lastschriften der Mitgliedsbeiträge, die nicht durch die jeweilige Bank eingelöst wurden, werden mit einer

Bearbeitungsgebühr von 5,00 €

beaufschlagt.

(4) Wiederaufnahme:

Mitglieder, die gekündigt haben und im laufenden oder dem darauffolgenden Jahr die Wiederaufnahme beantragen, müssen eine zusätzliche

Bearbeitungsgebühr von 10,00 €

entrichten.

(5) nicht belegt

(6) Allgemein:

Die Gebühren sind zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Familienmitgliedschaften ist die Gebühr für jedes Familienmitglied zu entrichten.

Für zusätzliche Sportangebote (Kurse) können gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

§6 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind zum Beginn eines jeden Jahres fällig.

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden als SEPA-Basis-Lastschrift ohne Rechnung zum 1. Februar eines jeden Jahres eingezogen.

Mitglieder, die dem Sportverein Mittelstetten e.V. keine Erteilung zum Einzug der Beiträge und Gebühren mittels SEPA-Mandats und SEPA-Basis-Lastschrift ausgestellt haben, müssen die Beiträge und Gebühren bis spätestens 7. Januar eines jeden Jahres eigenständig an den Sportverein Mittelstetten e.V. überweisen.

Bei Mitgliedern die neu in den Sportverein Mittelstetten e.V. aufgenommen werden, werden die Mitgliedsbeiträge als SEPA-Basis-Lastschrift zeitnah zum Beitritt eingezogen.

Bei Kündigung werden geleistete Beiträge und Gebühren nicht zurückerstattet.

§7 Regelungen

Nach „§8 Mitgliederversammlung – Punkt (2)“ der Satzung des Sportvereins Mittelstetten e.V. können die vorgeschriebenen Mitteilungen per elektronischer Post versandt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der

Anschrift

Kontoverbindung

E-Mail-Adresse

umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Sportverein Mittelstetten e.V. daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§8 Schnupperstunde

Verhalten bei „Schnupperstunde“

Grundsätzlich sind sogenannte „Schnupperstunden“ nicht erlaubt, da:

- die Teilnehmer nicht versichert sind,
- die Satzung es verbietet und
- die Teilnehmer Vereinseigentum benutzen, für das sie nicht aufkommen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch ein einmaliges Schnuppern zulässig, wenn:

- das Schnuppern als Maßnahme für Mitgliederwerbung dient,
- es nur in einer Sportstunde stattfindet (unabhängig ob Volleyball, Turnen oder einer anderen Sportart),
- dem Interessierten mitgeteilt wird, dass er auf eigenes Risiko teilnimmt,
- der Vorstand vor der Übungs-Stunde informiert wird und seine Zustimmung gibt,

Nach dieser einen Schnupperstunde soll der Interessent sich dann entscheiden, ob er Mitglied werden möchte, oder nicht.

§9 Einsicht

Satzung, Beitrags- und Gebührenordnung, Datenschutzerklärung und Verhalten bei den Übungsstunden sind im Internet unter

<http://www.svmittelstetten.de/index.php/downloads>

als PDF einzusehen.

§10 Inkrafttreten

Die geänderte Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 19. März 2025 in Kraft.

Die geänderten Beiträge treten ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Die geänderten Gebühren treten ab 15. Juli 2021 in Kraft.

Mittelstetten, den 19.03.2025

Der Vorstand